

VERBAND - Intern



ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DES OÖFV

Am Samstag, den 17. April 2010 mit Beginn 10.00 Uhr, findet im Toscana Congress Gmunden, Toscanapark 6, 4810 Gmunden, die ordentliche Hauptversammlung des Oberösterreichischen Fußballverbandes statt.

Wir weisen höflich darauf hin, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung für jeden Verein verpflichtend ist.

Wir werden uns erlauben, allen stimmberechtigten Mitgliedern sämtliche Unterlagen für diese Hauptversammlung mit gesonderter Post zeitgerecht zu übermitteln.

In dieser Zusendung wird auch eine vorgedruckte Delegiertenkarte enthalten sein. Wir ersuchen, diese am Abriss mit dem Namen des bevollmächtigten Vereinsfunktionärs und der Vereinsstempelung zu versehen. Diese Delegiertenkarte muss unbedingt zur Hauptversammlung mitgenommen werden, da nur mit dieser Karte die Stimmabgabe möglich ist.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung, das ist der 02. April 2010, im Verbandssekretariat schriftlich (vom Verein satzungsgemäß gefertigt) vorliegen.



Tagesordnung:

- 1) Festsetzung der anwesenden und stimmberechtigten Personen
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Ehrungen
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 7) Vornahme der Wahlen
 - a) von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - b) des Präsidenten und der Vorsitzenden der Kommissionen
 - c) der Rechnungsprüfer
- 8) Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Verbandsangehörigen

Stimmrecht in der Hauptversammlung

§ 7b der Satzungen des OÖFV

- (1) In der Hauptversammlung haben alle Verbandsvereine und die im abgelaufenen bzw. laufenden Geschäftsjahr zuletzt amtierenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer je eine Stimme.
- (2) Die Vereine haben ihre Vertreter schriftlich zu legitimieren (Delegiertenkarte). Diese Legitimationen sind vor Beginn der Hauptversammlung abzugeben und berechtigen zur Teilnahme an dieser.
- (3) Das Stimmrecht wird aufgrund der Delegiertenkarte ausgeübt. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, ihre Stimme durch ihre Vertreter persönlich abzugeben, doch darf jeder Verein nur höchstens zwei Vertreter zur Hauptversammlung entsenden, die sich untereinander über die Stimmabgabe zu einigen haben. Der Vorstand ist berechtigt, sportverständige Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn sie keinem Verbandsverein angehören.

Sollte diese Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet eine Stunde später im Sinne der Satzungen des OÖFV eine außerordentliche Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung statt.

CORNER
EMOTIONEN
FAIR

HAUPTVERSAMMLUNG

TOR
DOPPELPASS